

BESCHLUSS Nr. 186
vom 27. Juni 2002
über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/149/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽²⁾, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Durchführung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 172 vom 9. Dezember 1998 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101) ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vordruck E 101 ist anzupassen, damit die auf Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen anzuwendenden Rechtsvorschriften vom zuständigen Träger bescheinigt werden können.
- (2) Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.
- (3) Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke angepasst und im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.
- (4) Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.
- (5) Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

BESCHLIESST:

1. Das im Beschluss Nr. 172 enthaltene Vordruckmuster E 101 wird durch das beigefügte Muster ersetzt.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betreffenden (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträgern, Arbeitgebern usw.) den Vordruck entsprechend dem beigefügten Muster zur Verfügung.
3. Der Vordruck steht in den Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung und ist in den verschiedenen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet, damit jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) den Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.
4. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission
Carlos GARCÍA DE CORTÁZAR Y NEBREDÁ

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 13.

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

VO 1408/71: Art. 13.2.d; Art. 14.1.a; Art. 14.2.a, Art. 14.2.b; Art. 14a.1.a, 2 und 4; Art. 14 b.1, 2 und 4; Art. 14c.a; Art. 14e; Art. 17
VO 574/72: Art. 11.1; Art. 11a.1; Art. 12a.2.a., 5.c und 7.a; Art. 12b

1.	☐ Arbeitnehmer	☐ Selbständiger
1.1.	Name ⁽²⁾	
1.2.	Vorname(n)	Frühere Namen ⁽²⁾
1.3.	Geburtsdatum ⁽³⁾	Staatsangehörigkeit DNI ⁽⁴⁾
1.4.	Ständige Anschrift	
	Straße	Haus-Nr. Postfach
	Ort	Postleitzahl Land
1.5.	Versicherungs-Nr. ⁽⁵⁾	

2.	☐ Arbeitgeber	☐ Selbständige Tätigkeit
2.1.	Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens	
2.2.	Kenn-Nummer ⁽⁶⁾	
2.3.	Ist der Arbeitgeber ein Arbeitskräfteverleihunternehmen	ja ☐ nein ☐
2.4.	Anschrift	
	Telefon-Nr.	Fax-Nr. E-Mail
	Straße	Haus-Nr. Postfach
	Ort	Postleitzahl Land

3. Der oben genannte Versicherte
- 3.1. ☐ ist bei dem oben genannten Arbeitgeber beschäftigt ab dem
☐ übt eine selbständige Tätigkeit aus ab dem
in
- 3.2. ☐ wird voraussichtlich für die Zeit
vom bis
entsandt/eine selbständige Tätigkeit ausüben
- 3.3. ☐ zu/bei dem (den) nachgenannten Unternehmen ☐ auf das/dem nachgenannte(n) Schiff

3.4.	Name(n) des Unternehmens/des Schiffs		
3.5.	Anschrift(en)		
	Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
	Straße	Haus-Nr.	Postfach
	Ort	Postleitzahl	Land
3.6.	Kenn-Nr. ⁽⁶⁾		

4. Wer zahlt das Arbeitsentgelt und den Sozialversicherungsbeitrag des entsandten Arbeitnehmers?

4.1. Der in Nr. 2 genannte Arbeitgeber ☐

4.2. Das in Nr. 3.4 genannte Unternehmen ☐

4.3. Sonstiger ☐ , in diesem Fall bitte angeben

..... und

Anschrift

Straße Haus-Nr. Postfach

Ort Postleitzahl Land

5. Der oben Genannte unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Landes ☐ (¹)

5.1. gemäß Artikel

☐ 13.2.d

☐ 14.1.a

☐ 14.2.a

☐ 14.2.b

☐ 14a1.a

☐ 14a.2

☐ 14a.4

☐ 14b.1

☐ 14b.2

☐ 14b.4

☐ 14c.a

☐ 14e

☐ 17

der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

5.2. ☐ für die Zeit vom bis zum

5.3. ☐ für die Dauer der Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit (vgl. Schreiben der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bezeichneten Stelle im Beschäftigungsland, wonach der Versicherte weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaats unterliegt,

vom Az.)

6. Zuständiger Träger, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

6.1. Name Kenn-Nr. (⁷)

6.2. Anschrift

Telefon-Nr. Fax-Nr. E-Mail

Straße Haus-Nr. Postfach

Ort Postleitzahl Land

6.3. Stempel

6.4. Datum

.....

6.5. Unterschrift

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende unterliegt, stellt die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers/Selbständigen oder des Arbeitgebers aus und händigt sie dem Antragsteller aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, in die Niederlande, nach Finnland, Schweden oder Island hat der Träger auch eine Ausfertigung der Bescheinigung zu senden an: in Belgien: die staatlichen Sozialversicherungsanstalt (Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid), Brüssel; für Selbständige an die staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Institut d'assurance sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen), Brüssel; für Seeleute an die Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (Caisse de secours et de prévoyance des marins/Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden), Antwerpen; in den Niederlanden an die Sozialversicherungsanstalt (Sociale Verzekeringsbank), Amstelveen; in Finnland an die Zentralanstalt für die Rentenversicherung (Eläketurvakeskus), Helsinki; in Schweden an die Reichsversicherungsanstalt (Riksförsäkringsverket), Stockholm; in Island an die Landessozialversicherungsanstalt (Tryggingastofnun ríkisins), Reykjavík.

Hinweise für den Versicherten

Bevor Sie sich zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem Sie versichert sind, begeben, lassen Sie sich von dem Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung je nach Fall einen Vordruck E 128 oder E 106 ausstellen. Benötigen Sie oder benötigt ein Familienangehöriger Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung) in dem Land, in dem Sie arbeiten, müssen Sie ihn so schnell wie möglich dem zuständigen Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung an dem Ort Ihrer künftigen Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit vorlegen. Sind Sie im Besitz des Vordrucks E 128, behalten Sie ihn, bis Sie eine ärztliche Behandlung benötigen. Sind Sie nicht im Besitz dieses Vordrucks, muss der Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung Ihres Beschäftigungsortes diesen bei dem Träger, bei dem Sie versichert sind, anfordern.

Hinweise für Arbeitgeber

Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14b Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, hat den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber aufzuklären, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen. Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeiten des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

Hinweise für den Träger des Aufenthaltsorts

Legt der Versicherte die Bescheinigung E 128 oder E 106 vor, gewährt der Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorläufig auch die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Benötigt der genannte Träger in diesem Fall die Bescheinigung E 123, wendet er sich möglichst bald

in **Belgien**: für Arbeitnehmer bei Berufskrankheit an den „Fonds des maladies professionnelles/Fonds voor beroepsziekten“ (Kasse für Berufskrankheiten), Brüssel, bei Arbeitsunfall an den vom Arbeitgeber angegebenen Versicherer;

in **Dänemark**: an das „Arbejdsskadestyrelsen“ (Landesarbeitsunfallverwaltung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die zuständige „Berufsgenossenschaft“;

in **Spanien**: an die „Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Seguridad Social“ (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt);

in **Irland**: an das „Department of Health, Planning Unit“ (Ministerium für Gesundheitswesen, Planungsstelle), Dublin 2;

in **Italien**: an die zuständige Provinzgeschäftsstelle des „Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro“ — (INAIL) (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);

in **Luxemburg**: an die „Association d'assurance contre les accidents“ (Unfallversicherungsanstalt);

in den **Niederlanden**: an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;

in **Österreich**: an den zuständigen Unfallversicherungsträger;

in **Portugal**: an das „Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais“ (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;

in **Finnland**: an die „Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto“ (Verband der Unfallversicherer), Bulevardi 28, 00120 Helsinki;

in **Schweden**: an die „Försäkringskassan“ (Sozialversicherungskasse);

in **allen anderen Mitgliedstaaten** an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Island**: an die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavík;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo.

Gehört ein Arbeitnehmer/Selbständiger dem französischen System der sozialen Sicherheit an, ist für die Anerkennung des Leistungsanspruchs die Kasse zuständig, bei der er versichert ist, die nicht unbedingt auf dem Vordruck E 101 angegeben zu sein braucht. Die Vordrucke E 128 oder E 123 sind gegebenenfalls bei der Kasse des ständigen Wohnorts des Arbeitnehmers/Selbständigen anzufordern.

Gehört ein Selbständiger einem finnischen Sozialversicherungssystem an, ist stets der Vordruck E 123 anzufordern.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (2) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zum Zeitpunkt der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, frühere Namen) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (3) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (4) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte Nummer (DNI), falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (5) Bei Erwerbstätigen, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den dänischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den niederländischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben.
- (6) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens der Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen.
Bei einem Schiff ist der Name des Schiffs und die Schiffs-Registriernummer anzugeben.
Für Belgien ist bei Arbeitnehmern die ONSS/RSZ-Versicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für Dänemark ist die SE-Nummer anzugeben.
Für Deutschland ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für Frankreich ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für Spanien ist die „Código de Cuenta De Cotización Del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den finnischen Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall unterliegen, ist der Name des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
Für Norwegen ist die Nummer der Organisation anzugeben.
- (7) Gegebenenfalls auszufüllen.
-